



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 14.02.2019

Laufende Nr.: 01/19

Bekanntgabe der Änderung*

der Hochschulprüfungsordnung

für die Bachelorstudiengänge

vom 14.02.2019

*§ 3 Abs. 4 neu eingefügt



Technische
Hochschule
Georg Agricola

Hochschulprüfungsordnung

für die Bachelorstudiengänge

an der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 09.07.2013
in der Fassung vom 14.02.2019

**Hochschulprüfungsordnung für die Bachelor-
studiengänge an der Technischen Hochschule
Georg Agricola, staatlich anerkannte Hoch-
schule der DMT
– nachfolgend THGA –
vom 09.07.2013 in der ersetzenden Fassung vom 14.02.2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 64 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen (GV.NRW S.806), hat die THGA folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Studienordnung, Abteilung Bergbau und Energie in NRW bei der Bezirksregierung Arnsberg
- § 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Studienberatung
- § 5 Beginn, Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang (Module/ Leistungspunkte)
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Entfällt
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen; Zusatzmodule
- § 14 Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Durchführung von Prüfungen
- § 16 Klausurarbeiten und Schriftliche Ausarbeitungen
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Teilnahmenachweise
- § 19 Entfällt
- § 20 Entfällt
- § 21 Inhalt der Bachelorarbeit
- § 22 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 23 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 24 Kolloquium
- § 25 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 26 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
- § 27 Entfällt
- § 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Studienordnung, Abteilung Bergbau und Energie in NRW bei der Bezirksregierung Arnsberg

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Bachelorstudiengänge der THGA und enthält die studiengangübergreifenden Regelungen des Prüfungsverfahrens sowie allgemeine Angaben zur Studienplanung und zum Studienverlauf. Sie gilt in Verbindung mit der jeweils geltenden Studienordnung des jeweiligen Studienganges, die ergänzende, insbesondere studiengangspezifische Vorschriften beinhaltet und die Inhalte und Aufbau der Studiengänge unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderung der beruflichen Praxis regelt.
- 2) Die Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW bei der Bezirksregierung Arnsberg ist berechtigt, einen Vertreter zu den Sitzungen der Prüfungsausschüsse und zu allen Prüfungen zu entsenden. Der Vertreter ist befugt, Einblick in alle Prüfungsvorgänge zu nehmen und an allen Erörterungen und Beratungen mitzuwirken.

§ 2

Ziel des Studiums, Akademischer Grad

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Ethik und Nachhaltigkeit finden hierbei Berücksichtigung.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die THGA je nach Studiengang (§ 5 Abs. 2) den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“ oder „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“. Mit dem akademischen Grad Bachelor of Engineering bzw. Bachelor of Science wird ein berufsqualifizierender Abschluss erworben. Der Bachelorabschluss ist entsprechend § 49 Abs. 6 HG Zugangsvoraussetzung zum Masterstudium nach Maßgabe der jeweiligen Hochschulprüfungsordnung.

§ 3

Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Bachelorstudiengangs ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung gemäß § 49 HG.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung.
- (3) Zugang zum Hochschulstudium an der THGA hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat; die Voraussetzungen hierfür regelt die einschlägige Rechtsverordnung.
- (4) Zugang zu einem Studium an der THGA hat auch, wer nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt ist und zusätzlich die Zugangsprüfung der THGA nach Maßgabe der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung bestanden hat.
- (5) Für den jeweiligen Bachelorstudiengang kann nicht zugelassen werden, wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Eine Zulassung ist jedoch möglich, wenn die Prüfung, die endgültig nicht bestanden wurde, nicht zu den notwendigen Prüfungselementen des jeweiligen Bachelorstudiengangs gehört. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss des betreffenden Studiengangs, ob wegen des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung die Zulassung zum Studium versagt wird.

- (6) Von den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen. Diese Voraussetzungen sind in der Regel in einem schriftlichen oder mündlichen Zulassungstestat nachzuweisen. Über die Zulassung entscheidet der zuständige Vizepräsident.

§ 4 Studienberatung

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des zuständigen Wissenschaftsbereiches. Sie erfolgt durch die/den von der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten beauftragte/n Studienfachberaterin oder Studienfachberater des Wissenschaftsbereiches und unterstützt die Studierenden – unter Wahrung der Grundsätze der Freiheit des Studiums – in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und bei der Wahl von Studienschwerpunkten, Wahlpflichtbereichen und Wahlpflichtmodulen.
- (2) Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident orientiert sich zum Ende des zweiten Semesters der Studierenden in Vollzeitform bzw. des dritten Semesters der Studierenden des Teilzeitstudiums über deren bisherigen Studienverlauf. Studierenden, die bis dahin weniger als 20 Leistungspunkte erreicht haben, wird durch die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten eine Studienberatung gemäß § 36 Grundordnung angeboten.

§ 5 Beginn, Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang (Module/ Leistungspunkte)

- (1) Das Studium ist für den Beginn zum Wintersemester ausgelegt. Der Beginn des Studiums zum Sommersemester ist grundsätzlich durch Einstieg in den laufenden Lehrbetrieb möglich. Eine eingehende Studienberatung fördert den Einstieg.
- (2) Das Studium in der Vollzeitform und in der Teilzeitform zeichnet sich durch einen Arbeitsumfang von 180 Leistungspunkten und folgende weitere Merkmale aus.

Studiengang	Akademischer Grad	Regelstudienzeit Vollzeit in Semestern	Regelstudienzeit Teilzeit in Semestern
Angewandte Materialwissenschaften	Bachelor of Engineering (B.Eng.)	6	9
Elektro- und Informationstechnik	Bachelor of Engineering (B.Eng.)	6	9
Geotechnik und Angewandte Geologie	Bachelor of Engineering (B.Eng.)	6	kein Angebot
Maschinenbau	Bachelor of Engineering (B.Eng.)	6	9
Rohstoffingenieur	Bachelor of Engineering (B.Eng.)	6	kein Angebot
Technische Betriebswirtschaft	Bachelor of Science (B.Sc.)	6	kein Angebot
Verfahrenstechnik	Bachelor of Engineering (B.Eng.)	6	9

Vermessungswesen	Bachelor of Engineering (B.Eng.)	6	9
------------------	----------------------------------	---	---

Die THGA stellt zur Förderung des Studienerfolgs sicher, dass möglichst in keiner Lehrveranstaltung Kenntnisse über Lehrinhalte vorausgesetzt werden, die erst später im Studium vermittelt werden.

- (3) Das Studium gliedert sich in Module, denen Leistungspunkte (LP) gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) zugeordnet sind. Die Spezifikationen der Module, die zu einem Bachelorstudiengang gehören, sind in der studiengangspezifischen Studienordnung aufgeführt.
- (4) Pflichtmodule des Studiums sind durch die Wahl von Studiengang, Studienschwerpunkt, Wahlpflichtbereich und Wahlpflichtmodulen entsprechend dem jeweiligen Studienverlaufsplan festgelegt. Zusatzmodule sind freiwillig und können aus dem Studienangebot der THGA, frei gewählt werden.
- (5) Es ist den Studierenden auf schriftlichen Antrag gestattet, einmalig im Studium den Studienschwerpunkt, den Wahlpflichtbereich und/oder das Wahlpflichtmodul ihres Studienganges zu wechseln, unter der Voraussetzung, dass der Studierende in keinem Modul des Studienganges eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Zulassung zur Teilnahme an den teilnahmepflichtigen Veranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet; die Verantwortung der zuständigen Vizepräsidentin oder des zuständigen Vizepräsidenten gemäß § 27 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus höchstens 12 Mitgliedern, davon
 - a. sechs Mitglieder der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und zwei stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern,
 - b. drei Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - c. drei Studierende.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt. Nähere Einzelheiten zur Wahl, Aufgabenzuweisung sowie zu Verfahren und Beschlussfassungen im Prüfungsausschuss werden in einer im Benehmen mit dem Senat erlassenen Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig der zuständigen Vizepräsidentin oder dem zuständigen Vizepräsidenten und dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform des Studienverlaufsplans, der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ihnen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden.
- (2) Die Prüfenden sollen in dem zu prüfenden Fach selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern im Sinne des Abs. 2 zu bewerten. § 23 Abs. 7 und § 24 Abs. 3 bleiben unberührt.
- (4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüflingen die Namen der Prüfenden in der Regel spätestens zwei Monate vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung auf einer hochschulöffentlichen Plattform ist ausreichend. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diejenigen Lehrenden, die ein Modul bzw. dessen Teilmodule gemäß Vorlesungsplan für einen bestimmten Teilnehmerkreis aktuell lehren oder gelehrt haben, zugleich Prüfende sind. Sie sind bei Klausurarbeiten für die Aufgabenstellungen bzw. bei mündlichen Prüfungen für deren Abhaltung zuständig. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob zusätzlich weitere Prüfer bestellt werden müssen. Nach der Bekanntgabe der jeweils Prüfenden ist ein kurzfristiger Wechsel von Prüfenden nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die entsprechenden Verpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.
- (6) Den Prüfenden und Beisitzenden ist diese Prüfungsordnung bekannt zu geben.
- (7) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Verschwiegenheit.
- (8) Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Hochschulprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt, sofern hinsichtlich der er-

worbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudienganges nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen der THGA gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Anerkennung führt zu einer Einstufung in das Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen LP im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang erwerbbaaren LP ergibt.
- (5) Die bzw. der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen des jeweiligen Prüfungsausschusses beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht bestandenen oder erbrachten Leistungen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechenden Modulbeschreibungen sowie das Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (6) Vor Aufnahme des Studiums bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen von Jungstudierenden gemäß § 48 Abs. 6 HG werden auf schriftlichen Antrag anerkannt.
- (7) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen (§ 63 Abs. 2 Satz 3 HG) auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen.
- (9) Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (10) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Regelfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfenden. Die Entscheidung über die Anerkennung soll innerhalb von spätestens 2 Monaten ab dem vollständigen Erhalt aller erforderlichen Unterlagen erfolgen.
- (11) Die Entscheidung über die Nichtanerkennung von inländischen oder ausländischen Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen oder sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen ergeht durch Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht bestanden (n.b.) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. Wenn eine Prüfung bestanden wurde, werden dem Prüfling die der Prüfung zugeordneten Leistungspunkte gemäß der studiengangspezifischen Studienordnung vergeben.
- (3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, bewerten sie die Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Bei der Bildung von Noten ergibt ein rechnerischer Wert
 - bis einschließlich 1,5 die Note „sehr gut“,
 - über 1,5 bis einschließlich 2,5 die Note „gut“,
 - über 2,5 bis einschließlich 3,5 die Note „befriedigend“,
 - über 3,5 bis einschließlich 4,0 die Note „ausreichend“,
 - über 4,0 die Note „nicht bestanden“.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Beurteilung von Prüfungsleistungen ist den Prüflingen grundsätzlich spätestens bis sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen.
- (7) Ist ein Modul in Teilmodule gegliedert, kann die Prüfung nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 in entsprechende Teilmodulprüfungen aufgegliedert werden, wobei zum Bestehen der Modulprüfung jedes Teilmodul mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein muss. Die Modulnote ergibt sich aus dem nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Mittel der Teilmodulnoten.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen, abgesehen von der Bachelorarbeit, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. § 16 Abs. 6 bleibt davon unberührt.
- (2) Die Bachelorarbeit kann bei „nicht bestandener“ Leistung einmal wiederholt werden.
- (3) Die wiederholte Bachelorarbeit muss spätestens drei Semester nach dem Semester angemeldet werden, in dem die Bachelorarbeit abgegeben wurde. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 5 HG werden in diese Frist nicht eingerechnet. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruches hat grundsätzlich die Exmatrikulation zur Folge.

- (4) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfung der Prüfungsform Klausurarbeit kann im Regelfall nicht wiederholt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Studierenden zweimal einen Versuch zur Notenverbesserung einer Prüfung gewähren. Eine genehmigte Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Die bessere Note gilt.

§ 11 Entfällt

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Prüfling ohne triftigen Grund nicht zu einer Prüfung, tritt er ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung zurück oder erbringt er bis zum Ablauf der Prüfung keine bewertbare Prüfungsleistung, wird die Prüfung als „nicht bestanden“ (n.b.) bewertet.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; im Falle des Rücktritts hat der Prüfling ferner noch während der Prüfung eine entsprechende mündliche Anzeige gegenüber der bzw. dem Prüfenden oder Aufsichtsführenden vorzunehmen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit eines Prüflings ist von diesem ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe als triftig an, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Hat der Prüfling die Prüfung beendet und die geforderte Ausarbeitung abgegeben, so ist die Prüfung nach dem erzielten Ergebnis zu bewerten; ein Rücktritt von einer abgelegten Prüfung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss zur Auswahl benannt wurde, verlangen. Die Kosten eines vertrauensärztlichen Attestes trägt die Hochschule.
- (4) Unternimmt es ein Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, ist der Sachverhalt durch den bzw. die Prüfende(n) oder Aufsichtsführenden festzustellen und aktenkundig zu machen. Der oder die Prüfer entscheiden je nach der Schwere der Täuschung bzw. des Täuschungsversuchs, ob eine Sanktion unterbleibt oder die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (n.b.) bewertet wird und die Täuschung bzw. der Täuschungsversuch im Prüfungsamt aktenkundig gemacht wird.
- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (n.b.) zu bewerten ist und ob die Störung im Prüfungsamt aktenkundig gemacht wird.
- (6) In schwerwiegenden Fällen der Täuschung und des Ordnungsverstoßes kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.
- (7) Wer vorsätzlich gegen eine der Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Hochschulprüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 6 sind dem Prüfling durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen; Zusatzmodule

- (1) Für die Module sind grundsätzlich Modulprüfungen vorgesehen. Abweichungen von der Regel, dass Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden, sind ausnahmsweise möglich, insbesondere, wenn damit das intendierte Ziel einer angemessenen Prüfungsbelastung unter Wahrung der Grundsätze kompetenzorientierten Prüfens erreicht wird.
- (2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können. Die Lernergebnisse der Studierenden werden anhand der in den Modulbeschreibungen beschriebenen Lernziele des Moduls bewertet.
- (3) Die Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. Soll die Prüfung in englischer Sprache erfolgen, so legt der Prüfungsausschuss dieses gleichzeitig mit Bekanntgabe der Prüfungsdauer und der Prüfungsform fest.
- (4) Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit gemäß § 16 mit einer Bearbeitungszeit von ein bis drei Zeitstunden, einer Schriftlichen Ausarbeitung gemäß § 16 oder aus einer mündlichen Prüfung gemäß § 17 von 20 bis 40 Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuss legt mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und Prüfungsdauer im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung verbindlich fest. Im Benehmen mit der oder dem Prüfenden wird dabei darauf geachtet, dass über den gesamten Studiengang gesehen alle durch die Hochschulprüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Prüfungsformen Anwendung finden.
- (5) In Modulprüfungen, die sich auf seminaristische Veranstaltungen, Projekte oder Praktika beziehen, kann die Prüfung ganz oder teilweise im Wege fortlaufender Bewertungen während des Semesters in der Prüfungsform „Schriftliche Ausarbeitung“ erfolgen. Ansonsten gelten die Regelungen wie für schriftliche Ausarbeitungen nach § 16 Abs.
- (6) Für die in § 13 Abs. 5 genannten Veranstaltungen gelten nicht die Fristen gemäß § 13 Abs. 4.
- (7) Für Teilmodulprüfungen gelten vorstehende Regelungen analog. Je nach Inhalt eines Teilmoduls kann zur Bewertung auch eine schriftliche Ausarbeitung herangezogen werden. Insgesamt dürfen die für die Modulprüfung in Abs. 4 genannten zeitlichen Obergrenzen nicht überschritten werden.
- (8) Studierende können sich in weiteren als in den in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung aus dem Lehrangebot der THGA unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf schriftlichen Antrag des Prüflings nicht in das Zeugnis aufgenommen. Die Ergebnisse gehen nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. § 10 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen ist von Studierenden innerhalb der Anmeldefrist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Anmeldefrist wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Der Antrag wird in der Regel über das elektronische Anmeldeverfahren gestellt.
- (2) Im Anmeldezeitraum und bis zum Ablauf der Abmeldefrist kann der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Nach Ablauf der Anmeldefrist/Abmeldefrist ist eine Abmeldung von der Prüfung nicht möglich. § 12 bleibt unberührt.

- (3) Beantragt ein Prüfling erstmalig die Zulassung zu einer Prüfung in einem Studienschwerpunkt und zieht diesen Antrag nicht fristgerecht zurück, so ist die Festlegung auf diesen Studienschwerpunkt verbindlich. Beantragt ein Prüfling erstmalig die Zulassung zu einer Prüfung in einem Wahlpflichtbereich und zieht diesen Antrag nicht fristgerecht zurück, so ist die Festlegung auf diesen Wahlpflichtbereich verbindlich. Beantragt ein Prüfling erstmalig die Zulassung zu einer Prüfung in einem Wahlpflichtmodul und zieht diesen Antrag nicht fristgerecht zurück, so ist die Festlegung auf dieses Wahlpflichtmodul verbindlich. § 5 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der THGA eingeschrieben oder als Zweit-
hörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (5) Für die Zulassung zu den Prüfungen sind nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 Teilnahmenachweise als Prüfungsvorleistungen gemäß den Prüfungsplänen (siehe studiengangspezifische Studienordnung) zu erbringen.
- (6) Für Lehrveranstaltungen, deren Lernziel nicht ohne Beteiligung der Studierenden in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann, kann die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen werden. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Anwesenheitserfordernis zur Erreichung des konkreten Lernzieles offensichtlich unabdingbar ist.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absätzen 1, 4, 5 und 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling nicht dem Prüfungsamt unverzüglich anzeigt, dass seine Prüfungsanmeldung nicht bestätigt wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung versagt werden, wenn ein Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

- (8) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) In jeweils bis zu sechs ausgewählten Modulen aus den ersten drei Semestern je Studiengang muss der Erstversuch spätestens mit Ablauf des dritten Semesters nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der dazugehörigen Lehrveranstaltung nach dem Studienverlaufsplan vorgesehen ist. Entsprechend müssen der Zweitversuch spätestens mit Ablauf des vierten, und der Drittversuch spätestens mit Ablauf des fünften Semesters nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der dazugehörigen Lehrveranstaltung nach dem Studienverlaufsplan vorgesehen ist. Für Teilzeitstudierende verlängern sich die vorstehenden Fristen um jeweils ein Semester. Die Anmeldung muss zum erstmöglichen Prüfungstermin nach Ablauf der vorstehend definierten Fristen erfolgen. Die Module werden in der jeweiligen studiengangspezifischen Studienordnung festgelegt. Versäumt der Studierende eine der genannten Fristen, wird die jeweilige Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn er weist nach, dass er die Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Sollten bis zum jeweiligen Zeitpunkt die eventuell zu erbringenden PVL nicht erbracht worden sein, ist die Prüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Sommersemestereinsteiger werden behandelt, als würden sie im darauffolgenden Wintersemester beginnen.
- (10) Die Fristen im Sinne des Absatzes 9 verlängern sich auf Antrag
1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,

3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
 4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
 5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen. Es obliegt dem Studierenden, die für den Nachweis der in Nr. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizubringen.
- (11) Studierende, die nach einem Hochschulwechsel ihr Studium an der THGA fortsetzen, werden hinsichtlich der Frist in Abs. 9 einem Studienanfänger gleichgestellt.
- (12) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben gilt Abs. 11 entsprechend.

§ 15

Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Prüfungstermine sind so anzusetzen, dass hierdurch in der Regel keine Lehrveranstaltungen entfallen.
- (2) Für jede Prüfung der Prüfungsform Klausurarbeit oder Mündliche Prüfung werden maximal zwei Prüfungstermine in jedem Semester angesetzt. Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und mindestens zwei Monate vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Ein Prüfling muss sich auf Verlangen der oder des Prüfenden oder der oder des Aufsichtführenden durch einen für eine Identitätsfeststellung geeigneten amtlichen Ausweis in lateinischen Schriftzeichen mit Lichtbild oder durch seinen Studierendenausweis ausweisen, andernfalls ist sie oder er von der Prüfung auszuschließen.
- (4) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzuleisten, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Dauer zu erbringen. Der Prüfungsausschuss hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise vom Prüfling fordern. Der vom Prüfungsausschuss genehmigte Benachteiligungsausgleich ist umgehend nach der Anmeldung zur Prüfung den Prüfern anzuzeigen.
- (5) Unter Zugrundelegung der Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) prüft und legt der Prüfungsausschuss nach Anzeige der Schwangerschaft und auf Antrag der Studierenden fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, von denen sie ausgeschlossen sind oder an denen sie infolge der Inanspruchnahme der Mutterschutzfrist nicht teilnehmen können, auf anderem Weg erwerben können (sog. Äquivalenzleistung). Gleiches gilt für die aufgrund solcher Umstände nicht mögliche Teilnahme an einer Prüfung. Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots oder einer bestimmten Prüfungsform besteht hingegen nicht. Es können grundsätzlich nicht mehr als 50% der Veranstaltungen einer bestimmten Veranstaltungsform durch Äquivalenzleistungen ersetzt werden.

§ 16

Klausurarbeiten und Schriftliche Ausarbeitungen

- (1) Klausurarbeiten sind schriftliche oder softwaregestützte Prüfungsleistungen, die unter Aufsicht stattfinden.

- (2) In den Klausurarbeiten und Schriftlichen Ausarbeitungen sollen Studierende in vorgegebener Zeit mit zugelassenen Hilfsmitteln nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und auf richtigem Wege zu einer Lösung der fachspezifischen Probleme finden können.
- (3) Über die Zulassung der Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit und in einer ggf. anberaumten zugehörigen mündlichen Ergänzungsprüfung verwendet werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist durch die Prüfenden spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin auf einer hochschulöffentlichen Plattform bekannt zu geben.
- (4) Eine schriftliche Ausarbeitung ist die Lösung einer Aufgabe, die der Prüfende der oder dem Studierenden im Verlauf des Semesters stellt. Er erarbeitet in vorgegebener Zeit eine schriftliche Lösung und legt diese vor, gegebenenfalls ergänzt um eine Kurzpräsentation mit Diskussion von insgesamt ca. 15 Minuten Dauer.
- (5) Legt der Prüfungsausschuss als Prüfungsleistung eine Klausurarbeit oder eine Schriftliche Ausarbeitung fest, ist die Bewertung in der Regel bis sechs Wochen nach dem Prüfungstermin durch das Prüfungsamt zu veröffentlichen.
- (6) Vor einer Festsetzung der Note „nicht bestanden“ (n.b.) nach der letzten Wiederholung einer Prüfung in Form einer Klausurarbeit oder Schriftlichen Ausarbeitung kann der Prüfling sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Diese Regelung kann für nur zwei Prüfungen in Anspruch genommen werden. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses auf einen unverzüglich eingereichten schriftlichen Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfern der Prüfung gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht bestanden“ (n.b.) als Ergebnis einer Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 3 oder 4 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 4 (Versäumnis, Rücktritt und Täuschung) keine Anwendung.

§ 17 Mündliche Prüfungen

- (1) Für mündliche Prüfungen gelten die Regelungen für Klausurarbeiten (§ 16) entsprechend, ausgenommen § 16 Abs. 6.
- (2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines weiteren Prüfenden oder einer oder eines Beisitzenden abgelegt. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfungsleistung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung einzeln bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Geprüften.

§ 18 Teilnahmenachweise

- (1) Lehrveranstaltungen wie Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, praktische Übungen oder vergleichbare Lehrveranstaltungen, bei denen die Anwesenheit offensichtlich unabdingbar ist, werden mit einem Teilnahmenachweis (TN) abgeschlossen. Bei erfolgreicher Teilnahme wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, die keine Bewertung enthält. Diese Teilnahmenachweise sind in der Regel Prüfungsvorleistungen (PVL).
- (2) Teilnahmenachweise werden aufgrund regelmäßiger und aktiver Teilnahme nach Durchführung und Dokumentation der Aufgaben ausgestellt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen ist die zulässige Fehlzeit am Lernziel der jeweiligen Lehrveranstaltung auszurichten und umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit bis zu 30% der angesetzten Kontaktzeit. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest und gibt diese bekannt.
- (3) Die anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung als solche auszuweisen.
- (4) Für die Erbringung von Teilnahmenachweisen findet bei einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten die Vorschrift des § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 19 Entfällt

§ 20 Entfällt

§ 21 Inhalt der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass ein Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbstständig mit den in der Anwendung erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten und in einen fachübergreifenden Zusammenhang zu stellen. Die Bachelorarbeit ist entweder eine eigenständige Untersuchung oder betrachtet ein bekanntes Thema unter neuen Aspekten.
- (2) Die Bachelorarbeit darf in einer Einrichtung außerhalb der THGA bearbeitet werden. Der Prüfling hat das Recht, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Prüflings sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling unverzüglich ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Prüflinge aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und jeder Prüfling mit seinem Anteil die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 22 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss zu beantragen. In dem Antrag sollen zwei Prüfende für die Bachelorarbeit (§ 23 Abs. 7) sowie zum

Kolloquium (§ 24 Abs. 3) vorgeschlagen werden. Die Vorschläge bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Prüfenden auf dem Antragsformular. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit beizufügen.

- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer in den Modulen des Studiengangs mindestens 120 Leistungspunkte erreicht hat und alle Module der Semester 1 bis 4 im Vollzeitstudium bzw. der Semester 1-6 des Teilzeitstudiums erfolgreich absolviert hat.

§ 23

Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sowie die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgen durch den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dieser dem Prüfling das gestellte Thema und die Betreuenden bekannt gibt. Dieser Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in einer Bearbeitungszeit bis zu 3 Monaten im Vollzeitstudium bzw. bis zu 4 Monaten im Teilzeitstudium entsprechend einem Workload von 12 Leistungspunkten abzuschließen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Fristen abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens 3 Wochen für das Vollzeitstudium bzw. höchstens 4 Wochen für das Teilzeitstudium verlängern. Eine Prüferin oder ein Prüfer der Arbeit muss zu dem Antrag gehört werden. Die Möglichkeit der Beantragung der Aussetzung des Verfahrens aus wichtigem Grund bleibt unbenommen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraumes ohne Angaben von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung einer „nicht bestanden“ bewerteten Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer ständigen Behinderung eines Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Sie ist fristgemäß in dreifacher schriftlicher und einfacher digitaler Ausfertigung über das Prüfungsamt bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Zusätzlich ist eine Zusammenfassung der Bachelorarbeit (Abstract) in deutscher und englischer Sprache anzufertigen, die sowohl in den Anhang der Bachelorarbeit integriert werden muss als auch in Datei- und gesonderter Papierform bei der Prüferin oder dem Prüfer der Bachelorarbeit abzugeben ist. Näheres können die „Hinweise zur Anfertigung von Abschlussarbeiten“ regeln.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Prüflinge schriftlich per eidesstattlicher Versicherung zu erklären, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (n.b.) bewertet.
- (7) Für die Betreuung und Bewertung der Bachelorarbeit werden vom Prüfungsausschuss zwei Prüfende bestellt. Mindestens einer der Prüfenden soll eine Professorin oder ein Professor der THGA sein; hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, sofern eine der prüfenden Personen nach § 65 HG NRW prüfungsberechtigt und darüber hinaus promoviert und hauptamtlich an der THGA tätig ist sowie über einen Fachbezug zu der zu bewertenden Abschlussarbeit verfügt.

- (8) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Bachelorarbeit durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (9) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Prüflingen spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

§ 24 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, es ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihrer fachlichen Grundlagen, ihrer fachgebietsübergreifenden Zusammenhänge und ihrer außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wessen Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist. Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern gemäß § 17 Abs. 5 widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch gleichzeitig mit der Zulassung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.
- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüferinnen bzw. Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 23 Abs. 8 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Für das Kolloquium finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 17).
- (4) Im Fall einer ständigen Behinderung eines Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 25 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle nach dem jeweiligen Studienverlaufs- und Prüfungsplan vorgesehenen Module erfolgreich abgeschlossen sind. Insgesamt werden mit dem Bestehen der Bachelorprüfung mindestens 180 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ (n.b.) bewertet worden ist oder als „nicht bestanden“ bewertet gilt. § 5 Abs. 5 bleibt unberührt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings stellt der Prüfungsausschuss nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Studierende, die die THGA ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Übersicht über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 26

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen mit der Bachelorarbeit gemäß § 9 gebildet. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen und beim Festsetzen der Gesamtbewertung zugrunde gelegt. Noten von Zusatzmodulen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (2) Dem Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS grading table) nach den Vorgaben des ECTS Users' Guide in der jeweils gültigen Fassung beigelegt, die die statistische Verteilung der Gesamtnoten in Prozent in Form einer Standardtabelle darstellt. Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Einstufungstabelle werden alle Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges herangezogen, die innerhalb von 36 Monaten vor dem jeweiligen Stichtag vergeben wurden. Wird die Mindestgruppengröße von 25 Absolventinnen bzw. Absolventen innerhalb von 36 Monaten nicht erreicht, wird die ECTS-Einstufungstabelle nicht erstellt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann für einzelne Module die ECTS-Note auf schriftlichen Antrag ausgewiesen werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Die ECTS-Note wird erstmalig ausgewiesen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.
- (5) Ist die Bachelorprüfung gemäß § 25 Abs. 1 bestanden, wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält alle vorgeschriebenen Modulprüfungen mit den dabei erzielten Noten, das Thema der Bachelorarbeit, die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Ferner ist neben dem Studiengang der ggf. gewählte Studienschwerpunkt bzw. Wahlpflichtbereich anzugeben. Es werden auch die Zusatzmodule gemäß §13 Abs. 8 mit ihren Noten in das Zeugnis aufgenommen. Diese Noten gehen nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (6) Das Bachelorzeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es wird mit dem Dienstsiegel der THGA versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (7) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird der in § 5 Abs. 2 genannte akademische Grad „Bachelor of Engineering“ bzw. „Bachelor of Science“ mit Angabe des Studienganges und ggf. des Studienschwerpunktes beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der zuständigen Vizepräsidentin oder dem zuständigen Vizepräsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der THGA versehen. Auf schriftlichen Antrag erfolgt die Ausstellung einer Urkunde in englischer Sprache.
- (8) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache vom Prüfungsausschuss ausgestellt. Das Diploma Supplement informiert über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Von Studierenden ist dem Prüfungsamt rechtzeitig bekannt zu geben, inwieweit im Studium besondere Leistungen bzw. Tätigkeiten erbracht wurden, z.B. Mitwirkung in akademischen Gremien und Gremien der studentischen Selbstverwaltung, Praktika im Ausland, Auslandssemester.

§ 27

Entfällt

§ 28

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses an die Prüfer zu stellen. Die Einsichtnahme findet in den Räumlichkeiten der THGA statt; die Prüfenden bestimmenden Zeitpunkt der Einsichtnahme.

- (2) Der Prüfling hat keinen Anspruch auf die Anfertigung von Kopien, Abschriften oder Fotos der Prüfungsakten im Rahmen der Einsichtnahme. Das Recht zur Anfertigung von Notizen bleibt hiervon unberührt.

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 Satz 4 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diese Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung hierüber vorlag, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 Satz 4 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder eine unrichtige Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 Satz 4 ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein korrigiertes Prüfungszeugnis bzw. eine korrekte Bescheinigung neu zu erstellen und auszugeben.
- (5) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 Satz 4 ausgeschlossen.
- (6) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 30

Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Prüfungsamt einzulegen. Wird einem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein schriftlicher Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 31

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie löst die Prüfungsordnung vom 09.07.2013 in der Fassung vom 20.12.2018 ab und gilt für die hiernach Studierenden rückwirkend.
- (2) Die Regelung des § 6 löst darüber hinaus alle in übrigen Prüfungsordnungen der THGA enthaltenen Regelungen zu Prüfungsausschüssen ab. Sie tritt abweichend von Abs.1 erst am Tag nach der auf die Wahl der Ausschussmitglieder durch den Senat folgenden konstituierenden Sitzung des neuen Prüfungsausschusses in Kraft. Der Präsident gibt den Tag des Inkrafttretens hochschulöffentlich bekannt.

- (3) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2013/2014 ihr Studium begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Technischen Hochschule Georg Agricola vom 09.07.2013, 27.05.2014, 08.07.2014, 03.02.201, 23.06.2015, 26.04.2016, 30.05.2017, 17.10.2017, 04.12.2017, 17.04.2018, 27.11.2018, 18.12.2018 und 12.02.2019.

Bochum, 14.02.2019

Prof. Dr. Kretschmann
Der Präsident
Technische Hochschule Georg Agricola

Anlage 1: Prüfungsplan Bachelorstudiengang Angewandte Materialwissenschaften

Prüfungsplan Bachelor Angewandte Materialwissenschaften

Voll- und Teilzeit / Studienschwerpunkt Metallische Werkstoffe

Pflichtmodule

Modulname	LP	PL	Se VZ	Se TZ
Technisches Zeichnen	3	MP 1	1	1
Höhere Mathematik I	7	MP 2(VPA)	1	1
Höhere Mathematik II	7	MP 3 (VPA)	2	2
Chemie & Physik	6	MP 4 (VPA)	2	2
Chemie I	3			
Physik II	3			
Grundlagen der Elektrotechnik	5	MP 5	1	1
Werkstofftechnik	7	MP 6 (VPA), TN	1	3
Maschinenelemente I	5	MP 7	2	4
Qualitätsmanagement	8	MP 8	5	4
Grundlagen des Qualitätsmanagements	3			
Mathematische Mehtoden des QM	5			
Strömungslehre	8	MP 9, TN	3	3
Strömungstechnik	5			
Messtechnik	3			
Wärmelehre	7	MP 10	4	6
Thermodynamik	5			
Wärmeübertragung	2			
Informatik	5	MP 11	4	1
BWL für Ingenieure	5	MP 12	5	5
Nichttechnische Kompetenzen	5			
Recht	3	TMP 13.1	3	7
Technisches Englisch	2	TMP 13.2	3	6
Studienarbeit	5	MP 14	6	8
Wahlpflichtmodul I	5	MP 15	3	5
Wahlpflichtmodul II	5	MP 16	4	7
Mechanik	7	MP 17 (VPA)	2	3

Statik und Festigkeitslehre I	5			
Dynamik I	2			
Chemie II	4	MP 18 ^(VPA) , TN	3	3
Physikalische Chemie	4	MP 19	2	2
Statik und Festigkeitslehre II	5	MP 20	2	4
Finite Elemente Methode	5	MP 21, TN	5	5

Schwerpunkt: Metallische Werkstoffe

Modulname	LP	PL	Se VZ	Se TZ
Untersuchungsmethoden	7	MP 22, TN, TN	3	5
Werkstoffcharakterisierung	4			
Schadenanalyse	3			
Korrosion & Tribosensibilität	5	MP 23, TN	4	6
Metalle	5	MP 24, TN	4	6
Metallurgie	5	MP 25	5	7
Werkstoffinformatik	5	MP 26	5	7
Umformtechnik	5	MP 27	5	9
Gießen & Fügen	5	MP 28, TN	4	6
Nichtmetalle	5	MP 29, TN	6	8
Sonderstähle	5	MP 30	6	8
Abschlussprüfung	15	MP 31	6	9
Bachelorarbeit	12			
Kolloquium	3			

LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, Se Semester, VZ Vollzeit, TZ Teilzeit,

MP Modulprüfung, TMP Teilmodulprüfung, TN Teilnahmenachweis, VPA verpflichtende Prüfungsanmeldung, 3 Semester nach regulärem Plan in VZ, 4 Semester nach regulärem Plan in TZ

Prüfungsplan Bachelor Angewandte Materialwissenschaften

Voll- und Teilzeit / Wahlpflichtmodule des Studienschwerpunktes Metallische Werkstoffe

Empfehlungen für das Wahlpflichtmodul I oder II

Wahlpflichtmodule

Modulname	LP	PL	Se VZ	Se TZ
(WP) Steuerungs- und Regelungstechnik	5	MP 15, TN / MP 16, TN	3 / 4	5 / 7
(WP) Produktionsplanung und -steuerung	5	MP 15, TN / MP 16, TN	3 / 4	5 / 7
(WP) Kraftwerkstechnik	5	MP 15 / MP 16	3 / 4	5 / 7
(WP) Elemente des Apparatebaus & Sicherheitstechnik	5	MP 15 / MP 16	3 / 4	5 / 7
(WP) Qualitätsmanagement-Methoden im Produktentstehungsprozess	5	MP 15 / MP 16	3	5 / 7
(WP) Zerspanungstechnik	5	MP 15, TN / MP 16, TN	3	5 / 7
(WP) Energiemanagement	5	MP 15, / MP 16	3	5 / 7
(WP) Metalle	5	MP 15, TN / MP 16, TN	3	5 / 7
(WP) Sonderstähle	5	MP 15 / MP 16	3	5 / 7

LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, Se Semester, VZ Vollzeit, TZ Teilzeit,
MP Modulprüfung, TMP Teilmodulprüfung, TN Teilnahmenachweis

Anlage 2: Prüfungsplan Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik

Prüfungsplan Bachelor Elektro- und Informationstechnik

Vollzeit / Studienschwerpunkt Energie und Automation

Pflichtmodule

Modulname	LP	PL	Se VZ
Höhere Mathematik I für die Elektro- und Informationstechnik	7	MP 1 (VPA)	1
Höhere Mathematik II für die Elektro- und Informationstechnik	7	MP 2 (VPA)	2
Bauelemente und Schaltungstechnik	8	MP 3, TN	3
Bauelemente der Elektrotechnik	3		
Schaltungstechnik	5		
Elektrotechnik I	8	MP 4 (VPA), TN	1
Elektrotechnik II	5	MP 5 (VPA)	2
Elektrische Messtechnik	6	MP 6, TN	2
Elektrische Energiewandler	6	MP 7 (VPA), TN	3
Elektrische Energiewandler	4		
Praktikum Elektrische Energiewandler	2		
Digitaltechnik	7		
Digitaltechnik	5	TMP 8.1	1
Praktikum Digitaltechnik	2	TMP 8.2	2
Informatik	5	MP 9, TN	1
Mikroprozessortechnik I	5	MP 10, TN	4
Nichttechnische Kompetenzen	5		
Recht	3	TMP 11.1	5
Technisches Englisch	2	TMP 11.2	4
Angewandte Mathematik in der Elektro- und Informationstechnik	6	MP 12 (VPA)	3
Grundlagen der Regelungstechnik	7		
Grundlagen der Regelungstechnik	5	TMP 13.1	4
Praktikum Regelungstechnik	2	TMP 13.2	5
Projektmanagement, Vorschriften, Normen und Arbeitssicherheit	6	MP 14, TN	5
Projektmanagement in der Elektro- und Informationstechnik	3		
Vorschriften, Normen und Arbeitssicherheit	3		
BWL für Ingenieure	5	MP 15	1
Fachübergreifende technische Kompetenzen	7		

Grundlagen Maschinentechnik	4	TMP 16.1	2
Physik I	3	TMP 16.2	3

Schwerpunkt: Energie und Automation

Modulname	LP	PL	Se VZ
Gebäudeeffizienz Gebäudeautomation Lichttechnik	10	MP 17a, TN	4
	5		
	5		
Industrieautomation I	7	MP 18a, TN	3
Leistungselektronik	5	MP 19a, TN	4
Energieerzeugung und -übertragung Erneuerbare und Konventionelle Energien Energieübertragung und -verteilung	13	MP 20a, TN	5
	5 8		
Wahlpflichtbereich (WPB) Energie (A) oder Automation (B)	siehe entsprechende WPB-Übersicht		
Mobilitätsfenster (Praxisphase) Mobilitätsfenster (Praxisphase) Seminar Mobilitätsfenster	15	MP 23, TN, TN	6
	12		
	3		
Abschlussprüfung Bachelorarbeit Kolloquium	15	MP 24	6
	12		
	3		

LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, Se Semester, VZ Vollzeit, TZ Teilzeit,

MP Modulprüfung, TMP Teilmodulprüfung, TN Teilnahmenachweis, VPA verpflichtende Prüfungsanmeldung, 3 Semester nach regulärem Plan in VZ, 4 Semester nach regulärem Plan in TZ

Prüfungsplan Bachelor Elektro- und Informationstechnik

Vollzeit / Studienschwerpunkt Information und Kommunikation

Pflichtmodule

Modulname	LP	PL	Se VZ
Höhere Mathematik I für die Elektro- und Informationstechnik	7	MP 1 (VPA)	1
Höhere Mathematik II für die Elektro- und Informationstechnik	7	MP 2 (VPA)	2
Bauelemente und Schaltungstechnik	8	MP 3, TN	3
Bauelemente der Elektrotechnik	3		
Schaltungstechnik	5		
Elektrotechnik I	8	MP 4 (VPA), TN	1
Elektrotechnik II	5	MP 5 (VPA)	2
Elektrische Messtechnik	6	MP 6, TN	2
Elektrische Energiewandler	6	MP 7 (VPA), TN	3
Elektrische Energiewandler	4		
Praktikum Elektrische Energiewandler	2		
Digitaltechnik	7		
Digitaltechnik	5	TMP 8.1	1
Praktikum Digitaltechnik	2	TMP 8.2	2
Informatik	5	MP 9, TN	1
Mikroprozessortechnik I	5	MP 10, TN	4
Nichttechnische Kompetenzen	5		
Recht	3	TMP 11.1	5
Technisches Englisch	2	TMP 11.2	4
Angewandte Mathematik in der Elektro- und Informationstechnik	6	MP 12 (VPA)	3
Grundlagen der Regelungstechnik	7		
Grundlagen der Regelungstechnik	5	TMP 13.1	4
Praktikum Regelungstechnik	2	TMP 13.2	5
Projektmanagement, Vorschriften, Normen und Arbeitssicherheit	6	MP 14, TN	5
Projektmanagement in der Elektrotechnik	3		
Vorschriften, Normen und Arbeitssicherheit	3		
BWL für Ingenieure	5	MP 15	1
Fachübergreifende technische Kompetenzen	7		
Grundlagen Maschinentechnik	4	TMP 16.1	2
Physik I	3	TMP 16.2	3

Schwerpunkt: Information und Kommunikation

Modulname	LP	PL	Se VZ
Nachrichten- und Übertragungstechnik	10	MP 17b, TN	4
Grundlagen der Nachrichtentechnik	5		
Praktikum Nachrichtentechnik	2		
Übertragungstechnik und EMV	3		
Programmentwicklung	10	MP 18b	4
Programmierung I	5		
Programmierung II	5		
Digitale Signalverarbeitung	5	MP 19b, TN	5
Datenkommunikation	10	MP 20b, TN	5
Datennetze	5		
Rechnernetze	5		
Wahlpflichtbereich (WPB) Information (A) oder Kommunikation (B)	siehe entsprechende WPB-Übersicht		
Mobilitätsfenster (Praxisphase)	15	MP 23, TN, TN	6

	Mobilitätsfenster (Praxisphase)	12		
	Seminar Mobilitätsfenster	3		
Abschlussprüfung		15	MP 24	6
	Bachelorarbeit	12		
	Kolloquium	3		

LP Leistungspunkte, **PL** Prüfungsleistung, **Se** Semester, **VZ** Vollzeit, **TZ** Teilzeit,
MP Modulprüfung, **TMP** Teilmodulprüfung, **TN** Teilnahmenachweis, **VPA** verpflichtende Prüfungsanmeldung, 3 Semester nach regulärem Plan in
VZ, 4 Semester nach regulärem Plan in TZ

Prüfungsplan Bachelor Elektro- und Informationstechnik

Vollzeit / Wahlpflichtbereiche der Schwerpunkte

Wahlpflichtbereiche für den Schwerpunkt Energie und Automation (a)

Wahlpflichtbereich Energie (A)

Modulname	LP	PL	Se VZ
Hochspannungstechnik und Energiewirtschaft	10	MP 21a-A, TN	5
Hochspannungstechnik	4		
Praktikum Hochspannungstechnik	2		
Energiewirtschaft	4		
Elektrische Antriebstechnik	5	MP 22a-A, TN	5

Wahlpflichtbereich Automation (B)

Modulname	LP	PL	Se VZ
Automatisierungstechnik	10	MP 21a-B	5
Industrieautomation II	5		
Digitale Automation	5		
Mikroprozessortechnik II	5	MP 22a-B, TN	5

Wahlpflichtbereiche für den Schwerpunkt Information und Kommunikation (b)

Wahlpflichtbereich Information (A)

Modulname	LP	PL	Se VZ
Modellierung und Softwaretechnik	10	MP 21b-A, TN, TN	5
Modellierung von Systemen	5		
Softwaretechnik	5		
Mikroprozessortechnik II	5	MP 22b-A, TN	5

Wahlpflichtbereich Kommunikation (B)

Modulname	LP	PL	Se VZ
Systemtheorie und Schaltungen der Kommunikationstechnik	10	MP 21b-B, TN	5
Signal- und Systemtheorie	5		
Schaltungen der Kommunikationstechnik	5		
Mikroprozessortechnik II	5	MP 22b-B, TN	5

LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, Se Semester, VZ Vollzeit, TZ Teilzeit,

MP Modulprüfung, TMP Teilmodulprüfung, TN Teilnahmenachweis, VPA verpflichtende Prüfungsanmeldung, 3 Semester nach regulärem Plan in VZ, 4 Semester nach regulärem Plan in TZ

Prüfungsplan Bachelor Elektro- und Informationstechnik

Teilzeit / Studienschwerpunkt Allgemeine Elektrotechnik

Pflichtmodule

Modulname	LP	PL	Se TZ
Höhere Mathematik I für die Elektro- und Informationstechnik	7	MP 1 (VPA)	1
Höhere Mathematik II für die Elektro- und Informationstechnik	7	MP 2 (VPA)	2
Bauelemente und Schaltungstechnik	8	MP 3, TN	4
Bauelemente der Elektrotechnik	3		
Schaltungstechnik	5		
Elektrotechnik I	8	MP 4 (VPA), TN	2
Elektrotechnik II	5	MP 5 (VPA)	3
Elektrische Messtechnik	6	MP 6, TN	3
Elektrische Energiewandler	6	MP 7 (VPA), TN	4
Elektrische Energiewandler	4		
Praktikum Elektrische Energiewandler	2		
Digitaltechnik	7		
Digitaltechnik	5	TMP 8.1	1
Praktikum Digitaltechnik	2	TMP 8.2	2
Informatik	5	MP 9, TN	1
Mikroprozessortechnik I	5	MP 10, TN	5
Nichttechnische Kompetenzen	5		
Recht	3	TMP 11.1	5
Technisches Englisch	2	TMP 11.2	4
Angewandte Mathematik in der Elektro- und Informationstechnik	6	MP 12 (VPA)	4
Grundlagen der Regelungstechnik	7		
Grundlagen der Regelungstechnik	5	TMP 13.1	6
Praktikum Regelungstechnik	2	TMP 13.2	7
Projektmanagement, Vorschriften, Normen und Arbeitssicherheit	6	MP 14, TN	7
Projektmanagement in der Elektro- und Informationstechnik	3		
Vorschriften, Normen und Arbeitssicherheit	3		
BWL für Ingenieure	5	MP 15	3
Fachübergreifende technische Kompetenzen	7		
Grundlagen Maschinentechnik	4	TMP 16.1	2
Physik I	3	TMP 16.2	1

Schwerpunkt: Allgemeine Elektrotechnik

Modulname	LP	PL	Se TZ
Nachrichten- und Übertragungstechnik	10	MP 17, TN	8
Grundlagen der Nachrichtentechnik	5		
Praktikum Nachrichtentechnik	2		
Übertragungstechnik und EMV	3		
Programmierung I	5	MP 18	5
Digitale Automation	5	MP 19	8
Automation	12	MP 20, TN	7
Industrieautomation I	7		
Gebäudeautomation	5		
Energieerzeugung und Übertragung	13	MP 21, TN	6

Erneuerbare und konventionelle Energien	5		
Energieübertragung und-verteilung	8		
Mikroprozessortechnik II	5	MP 22, TN	6
Mobilitätsfenster (Praxisphase)	15	MP 23, TN, TN	9
Mobilitätsfenster (Praxisphase)	12		
Seminar Mobilitätsfenster	3		
Abschlussprüfung	15	MP 24	9
Bachelorarbeit	12		
Kolloquium	3		

LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, Se Semester, VZ Vollzeit, TZ Teilzeit,

MP Modulprüfung, TMP Teilmodulprüfung, TN Teilnahmenachweis, VPA verpflichtende Prüfungsanmeldung, 3 Semester nach regulärem Plan in VZ, 4 Semester nach regulärem Plan in TZ

Anlage 3: Prüfungsplan Bachelorstudiengang Geotechnik und Angewandte Geologie

Prüfungsplan Bachelor Geotechnik und Angewandte Geologie

Vollzeit

Pflichtmodule

Modulname	LP	PL	Se VZ
Höhere Mathematik I	7	MP 1 ^(VPA)	1
Höhere Mathematik II	7	MP 2 ^(VPA)	2
Physik und Chemie	7	MP 3 ^(VPA) , TN	1
Physik I	4		
Chemie I	3		
Rechtsgrundlagen	5	MP 4	1
Geologie	10	MP 5, TN	2
Geotechnik I	13	MP 6, TN, TN	2
Einführung Geotechnik und Angewandte Geologie	4		
Schürf- und Flachbohrtechnik	3		
Probenahme incl. Versuchswesen	6		
Standardsoftware Geotechnik	6	MP 7	2
Anwendung von Standardsoftware	3		
Standardsoftware Geotechnik	3		
Grundlagen Vermessungswesen	5	MP 8	3
Grundlagen der Vermessungskunde	3		
Liegenschaftsrecht	1		
Einführung in die Raum- und Landesplanung	1		
Statik und Festigkeitslehre I	5	MP 9 ^(VPA)	3
Kompetenzgrundlagen Geotechnik	6	MP 10, TN, TN	3
Gutachtenerstellung/Berichtswesen	2		
Seminar 1 Geotechnik	2		
Schreibwerkstatt	2		
Werkstoffkunde und Mineralische Baustoffe	10		
Angewandte Werkstoffkunde, Mineralische Baustoffe	7	TMP 11.1 ^(VPA) , TN	3
Praktikum Baustoffkenngrößen	3	TMP 11.2 ^(VPA) , TN	3
Geotechnik II	8	MP 12, TN	4
Boden- und Felsmechanik	6		
Erd- und Grundbau	2		
Angewandte Geologie I	11	MP 13, TN	4
Methoden geologischen Arbeitens I	3		
Methoden geologischen Arbeitens II	8		
Geotechnik III	6	MP 14	4
Geotechnik IV	6	MP 15	4
Fels- und Spezialtiefbau	2		
SiGeKo auf Baustellen I	4		
Hydrologie	10	MP 16, TN, TN	5
Gewässerkunde/Wasserbau	2		
Hydromechanik	4		
Hydrochemie	4		
Rechtskunde Geotechnik	8	MP 17	5
Abfallrecht	1		
Genehmigungsverfahren	2		
Bergrecht und Betriebsplanverfahren	3		
Vertragsrecht Bau	2		
BWL für Ingenieure	5	MP 18	5
Angewandte Geologie II	8	MP 19	5
Interpretation geowissenschaftlicher Karten	5		
Quartärgeologie/Bodenkunde	3		
Kompetenzerweiterung Geotechnik	6		
Technisches Englisch	2	TMP 20.1	4
Wirtschaftsenglisch	2	TMP 20.2	5
Seminar 2 Geotechnik (englisch)	2	TMP 20.3, TN	5
Geotechnisches Planen	9		
Projekt- und Immobilienmanagement/Flächenrecycling	6	TMP 21.1	6
Projektarbeit-abwicklung	3	TMP 21.2, TN	6
Wahlpflichtmodul (WPM) a/b/c/d	siehe WPM-Übersicht		
Abschlussprüfung	15	MP 23	6
Bachelorarbeit	12		
Kolloquium	3		

LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, Se Semester, VZ Vollzeit, TZ Teilzeit,
 MP Modulprüfung, TMP Teilmodulprüfung, TN Teilnahmenscheinweis, VPA verpflichtende Prüfungsanmeldung, 3 Semester
 nach regulärem Plan in VZ

Prüfungsplan Bachelor Geotechnik und Angewandte Geologie

Vollzeit / Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule

Modulname	LP	PL	Se VZ
Sprengtechnik und Geophysik	7	MP 22a	6
Sprengtechnik	3		
Angewandte Geophysik	4		
Betontechnologie	7	MP 22b	6
Betontechnologie I	4		
Betontechnologie II	3		
Ausgewählte Kapitel der Techn. Betriebswirtschaft	7	MP 22c	6
Externes Rechnungswesen	4		
Grundlagen des Qualitätsmanagements	3		
Ausgewählte Kapitel des Berg- und Tunnelbaus	7	MP 22d	5
Sprengtechnik und Schachtabteufen	4		
Maschineller und konventioneller Vortrieb von Strecken und Tunnel	3		

LP Leistungspunkte, **PL** Prüfungsleistung, **Se** Semester, **VZ** Vollzeit,
TZ Teilzeit, **MP** Modulprüfung, **TMP** Teilmodulprüfung, **TN** Teilnah-
 menachweis, **VPA** verpflichtende Prüfungsanmeldung, 3 Semester
 nach regulärem Plan in VZ

Anlage 4: Prüfungsplan Bachelorstudiengang Maschinenbau

Prüfungsplan Bachelor Maschinenbau

Vollzeit / Studienschwerpunkt Entwicklung und Konstruktion

Pflichtmodule

Modulname	LP	PL	Se VZ
Technisches Zeichnen	3	MP 1	1
Höhere Mathematik I	7	MP 2 (VPA)	1
Höhere Mathematik II	7	MP 3 (VPA)	2
Chemie & Physik	6	MP 4	2
Chemie I	3		
Physik II	3		
Grundlagen der Elektrotechnik	5	MP 5	1
Werkstofftechnik	7	MP 6 (VPA), TN	1
Maschinenelemente I	5	MP 7 (VPA)	2
Qualitätsmanagement	8	MP 8	5
Grundlagen des Qualitätsmanagements	3		
Mathematische Mehtoden des QM	5		
Strömungslehre	8	MP 9, TN	3
Strömungstechnik	5		
Messtechnik	3		
Wärmelehre	7	MP 10	4
Thermodynamik	5		
Wärmeübertragung	2		
Informatik	5	MP 11	4
BWL für Ingenieure	5	MP 12	5
Nichttechnische Kompetenzen	5		
Recht	3	TMP 13.1	3
Technisches Englisch	2	TMP 13.2	3
Grundlagen des Industrial Engineering	5	MP 14	4
Wahlpflichtmodul I	5	MP 15	5
Wahlpflichtmodul II	5	MP 16	6
Statik und Festigkeitslehre I	5	MP 17 (VPA)	1
Statik und Festigkeitslehre II	5	MP 18	2
Dynamik	4	MP 19 (VPA)	3
Dynamik I	2		
Dynamik II	2		
Maschinenelemente II	5	MP 20	3
Comuter Aided Design	5	MP 21	3
Ingenieurwerkstoffe	4	MP 22	2
Produktionsverfahren	4	MP 23	2
Steuerungs- und Regelungstechnik	5	MP 24, TN	4
Studienarbeit	5	MP 25	6

Schwerpunkt: Entwicklung und Konstruktion

Modulname	LP	PL	Se VZ
Kolben- und Strömungsmaschinen	5	MP 26, TN	6
Finite Elemente Methode	5	MP 27, TN	5
Getriebe- und Antriebstechnik	5	MP 28	5
Fördertechnische Komponenten	5	MP 29, TN	4

Fördertechnische Systeme	5	MP 30, TN	5
Konstruktionstechnik	5	MP 31, TN	4
Abschlussprüfung	15	MP 32	6
Bachelorarbeit	12		
Kolloquium	3		

LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, Se Semester, VZ Vollzeit, TZ Teilzeit,

MP Modulprüfung, TMP Teilmodulprüfung, TN Teilnahmenachweis, VPA verpflichtende Prüfungsanmeldung, 3 Semester nach regulärem Plan in VZ

Prüfungsplan Bachelor Maschinenbau				
Voll- und Teilzeit / Studienschwerpunkt Produktions- und Qualitätsmanagement				
Pflichtmodule				
Modulname	LP	PL	Se VZ	Se TZ
Technisches Zeichnen	3	MP 1	1	2
Höhere Mathematik I	7	MP 2 (VPA)	1	1
Höhere Mathematik II	7	MP 3 (VPA)	2	2
Chemie & Physik	6	MP 4	2	2
Chemie I	3			
Physik II	3			
Grundlagen der Elektrotechnik	5	MP 5	1	1
Werkstofftechnik	7	MP 6 (VPA), TN	1	3
Maschinenelemente I	5	MP 7 (VPA)	2	4
Qualitätsmanagement	8	MP 8	5	6
Grundlagen des Qualitätsmanagements	3			
Mathematische Mehtoden des QM	5			
Strömungslehre	8	MP 9, TN	3	3
Strömungstechnik	5			
Messtechnik	3			
Wärmelehre	7	MP 10	4	6
Thermodynamik	5			
Wärmeübertragung	2			
Informatik	5	MP 11	4	1
BWL für Ingenieure	5	MP 12	5	5
Nichttechnische Kompetenzen	5			
Recht	3	TMP 13.1	3	7
Technisches Englisch	2	TMP 13.2	3	6
Grundlagen des Industrial Engineering	5	MP 14	4	6
Wahlpflichtmodul I	5	MP 15	4	7
Wahlpflichtmodul II	5	MP 16	5	8
Statik und Festigkeitslehre I	5	MP 17 (VPA)	1	3
Statik und Festigkeitslehre II	5	MP 18	2	4
Dynamik	4	MP 19 (VPA)	3	3

Dynamik I	2			
Dynamik II	2			
Maschinenelemente II	5	MP 20	3	5
Comuter Aided Design	5	MP 21	3	5
Ingenieurwerkstoffe	4	MP 22	2	4
Produktionsverfahren	4	MP 23	2	4
Steuerungs- und Regelungstechnik	5	MP 24, TN	4	6
Studienarbeit	5	MP 25	6	9

Schwerpunkt: Produktions- und Qualitätsmanagement

Modulname	LP	PL	Se VZ	Se TZ
Produktionsplanung und -steuerung	5	MP 26, TN	4	8
Qualitätsmanagement-Methoden im Produktentstehungsprozess	5	MP 27, TN	5	7
Integrierte Managementsysteme/Computer Aided Quality	5	MP 28	6	8
Industrial Engineering	5	MP 29	5	7
Innerbetriebliche Logistik/Fabrikplanung	5	MP 30	5	7
Zerspanungstechnik	5	MP 31, TN	5	5

Abschlussprüfung	15	MP 32	6	9
Bachelorarbeit	12			
Kolloquium	3			

LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, Se Semester, VZ Vollzeit, TZ Teilzeit,
 MP Modulprüfung, TMP Teilmodulprüfung, TN Teilnahmenachweis, VPA verpflichtende Prüfungsanmeldung, 3 Semester nach regulärem
 Plan in VZ

Prüfungsplan Bachelor Maschinenbau

Vollzeit / Studienschwerpunkt Energietechnik

Pflichtmodule

Modulname	LP	PL	Se VZ
Technisches Zeichnen	3	MP 1	1
Höhere Mathematik I	7	MP 2 (VPA)	1
Höhere Mathematik II	7	MP 3 (VPA)	2
Chemie & Physik	6	MP 4	2
Chemie I	3		
Physik II	3		
Grundlagen der Elektrotechnik	5	MP 5	1
Werkstofftechnik	7	MP 6 (VPA), TN	1
Maschinenelemente I	5	MP 7 (VPA)	2
Qualitätsmanagement	8	MP 8	5
Grundlagen des Qualitätsmanagements	3		
Mathematische Mehtoden des QM	5		
Strömungslehre	8	MP 9, TN	3
Strömungstechnik	5		
Messtechnik	3		

Wärmelehre	Thermodynamik	7	MP 10	4		
		5				
	Wärmeübertragung	2				
Informatik		5	MP 11	4		
BWL für Ingenieure		5	MP 12	5		
Nichttechnische Kompetenzen		5				
	Recht	3			TMP 13.1	3
	Technisches Englisch	2			TMP 13.2	3
Grundlagen des Industrial Engineering		5	MP 14	4		
Wahlpflichtmodul I		5	MP 15	5		
Wahlpflichtmodul II		5	MP 16	6		
Statik und Festigkeitslehre I		5	MP 17 (VPA)	1		
Statik und Festigkeitslehre II		5	MP 18	2		
Dynamik		4	MP 19 (VPA)	3		
	Dynamik I	2				
	Dynamik II	2				
Maschinenelemente II		5	MP 20	3		
Comuter Aided Design		5	MP 21	3		
Ingenieurwerkstoffe		4	MP 22	2		
Produktionsverfahren		4	MP 23	2		
Steuerungs- und Regelungstechnik		5	MP 24, TN	4		
Studienarbeit		5	MP 25	6		

Schwerpunkt: Energietechnik

Modulname	LP	PL	Se VZ	
Kolben- und Strömungsmaschinen	5	MP 26, TN	4	
Umweltechnik	5	MP 27, TN	5	
Regenerative Energien I	5	MP 28	4	
Regenerative Energien II	5	MP 29, TN	5	
Kraftwerkstechnik	5	MP 30	5	
Energiemanagement	5	MP 31	6	
Abschlussprüfung	15	MP 32	6	
	Bachelorarbeit			12
	Kolloquium			3

LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, Se Semester, VZ Vollzeit, TZ Teilzeit,

MP Modulprüfung, TMP Teilmodulprüfung, TN Teilnahmenachweis, VPA verpflichtende Prüfungsanmeldung, 3 Semester nach regulärem Plan in VZ

Prüfungsplan Bachelor Maschinenbau

Voll- und Teilzeit / Wahlpflichtmodule

Empfehlungen für das Wahlpflichtmodul I oder II

Wahlpflichtmodule für den Schwerpunkt Entwicklung und Konstruktion

Modulname	LP	PL	Se VZ
(WP) Zerspanungstechnik	5	MP 15, TN / MP 16, TN	5 / 6
(WP) Mechanische Verfahrenstechnik I	5	MP 15, TN / MP 16, TN	5 / 6
(WP) Elemente des Apparatebaus & Sicherheitstechnik	5	MP 15 / 16	5 / 6
(WP) Umformtechnik	5	MP 15 / 16	5 / 6

(WP) Gießen & Fügen	5	MP 15, TN / MP 16, TN	5 / 6
(WP) Metalle	5	MP 15, TN / MP 16, TN	5 / 6
(WP) Nichtmetalle	5	MP 15, TN / MP 16, TN	5 / 6
(WP) Advanced CAD	5	MP 15 / 16	5 / 6
(WP) Energiemanagement	5	MP 15 / 16	5 / 6

Wahlpflichtmodule für den Schwerpunkt Produktions- und Qualitätsmanagement

Modulname	LP	PL	Se VZ	Se TZ
(WP) Getriebe- und Antriebstechnik	5	MP 15 / 16	4 / 5	7 / 8
(WP) Konstruktionstechnik	5	MP 15, TN / MP 16, TN	4 / 5	7 / 8
(WP) Kolben- und Strömungsmaschinen	5	MP 15, TN / MP 16, TN	4 / 5	7 / 8
(WP) Umformtechnik	5	MP 15 / 16	5	7
(WP) Nichtmetalle	5	MP 15, TN / MP 16, TN	5 / 6	7 / 8
(WP) Finite Elemente Methode	5	MP 15, TN / MP 16, TN	4 / 5	

Wahlpflichtmodule für den Schwerpunkt Energietechnik

Modulname	LP	PL	Se VZ
(WP) Produktionsplanung und -steuerung	5	MP 15, TN / MP 16, TN	5 / 6
(WP) Thermische Verfahrenstechnik I	5	MP 15 TN / MP 16 TN	5 / 6
(WP) Thermische Verfahrenstechnik II	5	MP 15, TN / MP 16, TN	5 / 6
(WP) Korrosion & Tribosensibilität	5	MP 15, TN / MP 16, TN	6

LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, Se Semester, VZ Vollzeit, TZ Teilzeit,

MP Modulprüfung, TMP Teilmodulprüfung, TN Teilnahmenachweis, VPA verpflichtende Prüfungsanmeldung, 3 Semester nach regulärem Plan in VZ, 4 Semester nach regulärem Plan in TZ

Anlage 5: Prüfungsplan Bachelorstudiengang Rohstoffingenieur

Prüfungsplan Bachelor Rohstoffingenieur

Vollzeit / Schwerpunkt Steine und Erden

Pflichtmodule

Modulname	LP	PL	Se VZ
Höhere Mathematik I	7	MP 1 (VPA)	1
Höhere Mathematik II	7	MP 2 (VPA)	2
Physik und Chemie	10		
Physik I und Chemie	7	TMP 3.1 (VPA), TN	1
Physik II	3	TMP 3.2 (VPA)	2
Geologie	10	MP 4 (VPA), TN	2
Einführung in Rohstoffwirtschaft und Bergbau	9		
Einführung in Rohstoffwirtschaft und Bergbau	5	TMP 5.1 (VPA)	1
Praktikum Rohstoffwirtschaft und Bergbau	4	TMP 5.2, TN	2
Angewandte Werkstoffkunde und Grundlagen Maschinentechnik	7		
Angewandte Werkstoffkunde	3	TMP 6.1, TN	1
Grundlagen Maschinentechnik	4	TMP 6.2	2
Technisches Englisch und Informatik	7		
Technisches Englisch	2	TMP 7.1	1
Informatik	5	TMP 7.2	2
Angew. Mathematik und Anw. von Standardsoftware	6	MP 8	3
Angew. Mathematik m. numerischen u. stat. Meth.	3		
Anwendung von Standardsoftware	3		
Grundlagen Antriebs- und Elektrotechnik	11	MP 9, TN	3
Antriebstechnik	6		
Grundlagen der Elektrotechnik	5		

Schwerpunkt: Steine und Erden

Modulname	LP	PL	Se VZ
Abbau- und Gewinnungstechnik Festgestein	10	MP 10, TN	3
Lagerstätten der Steine und Erden und Baustoffkunde	12	MP 11, TN	4
Lagerstätten der Steine und Erden	4		
Mineralische Baustoffe	8		
Tagebautechnik Lockergestein	12	MP 12, TN, TN	4
Abbau- und Gewinnungstechnik Lockergestein	9		
Rekultivierung/Renaturierung	3		
Verfahrenstechnik	12	MP 13, TN, TN, TN	4
Mechanische Verfahrenstechnik I	5		
Rohstoffveredelung	7		
BWL für Ingenieure	5	MP 14	5
Recht	8	MP 15	5
Rechtsgrundlagen	5		

Bergrecht und Betriebsplanverfahren	3		
Arbeits und Umweltschutz	10	MP 16	5
Arbeitsschutz	5		
Umweltschutz	5		
Betriebsplanung und -organisation	8	MP 17, TN	6
Betriebstechnik	4		
Ingenieurmäßiges Arbeiten	1		
Führungslehre	3		
Logistik und Vermessung	7	MP 18	6
Logistik	4		
Vermessungskunde	3		
Wahlpflichtmodul (WPM) a/b/c/d/e	siehe WPM-Übersicht		
Abschlussprüfung	15	MP 20	6
Bachelorarbeit Kolloquium	12		
	3		

LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, Se Semester, VZ Vollzeit, TZ Teilzeit,

MP Modulprüfung, TMP Teilmodulprüfung, TN Teilnahmenachweis, VPA verpflichtende Prüfungsanmeldung, 3 Semester nach regulärem Plan in VZ

Prüfungsplan Bachelor Rohstoffingenieur

Vollzeit / Schwerpunkt Tiefbautechnik

Pflichtmodule

Modulname	LP	PL	Se VZ
Höhere Mathematik I	7	MP 1 (VPA)	1
Höhere Mathematik II	7	MP 2 (VPA)	2
Physik und Chemie	10		
Physik I und Chemie	7	TMP 3.1 (VPA), TN	1
Physik II	3	TMP 3.2 (VPA)	2
Geologie	10	MP 4 (VPA), TN	2
Einführung in Rohstoffwirtschaft und Bergbau	9		
Einführung in Rohstoffwirtschaft und Bergbau	5	TMP 5.1 (VPA)	1
Praktikum Rohstoffwirtschaft und Bergbau	4	TMP 5.2 (VPA), TN	2
Angewandte Werkstoffkunde und Grundlagen Maschinentechnik	7		
Angewandte Werkstoffkunde	3	TMP 6.1 (VPA), TN	1
Grundlagen Maschinentechnik	4	TMP 6.2	2
Technisches Englisch und Informatik	7		
Technisches Englisch	2	TMP 7.1	1
Informatik	5	TMP 7.2	2
Angew. Mathematik und Anw. von Standardsoftware	6	MP 8	3
Angew. Mathematik m. numerischen u. stat. Meth.	3		
Anwendung von Standardsoftware	3		
Grundlagen Antriebs- und Elektrotechnik	11	MP 9, TN	3
Antriebstechnik	6		
Grundlagen der Elektrotechnik	5		

Schwerpunkt: Tiefbautechnik

Modulname	LP	PL	Se	VZ
Aufschluß und Abbau von Lagerstätten	12	MP 10, TN		3
Aus- und Vorrichtung	5			
Abbauverfahren	4			
Grubenbewetterung	3			
Lagerstättenkunde	8	MP 11		4
Lagerstätten der Steine und Erden	4			
Lagerstätten der Erze, Salze und fossilen Energierohstoffe	4			
Herstellen von Grubenbauen und Tunneln	14	MP 12, TN, TN		4
Sprengtechnik und Schachtabteufen	6			
Vortrieb von Strecken und Tunneln	6			
Gebirgsmechanik und Ausbau	4			
Verfahrenstechnik	12	MP 13, TN, TN, TN		4
Mechanische Verfahrenstechnik I	5			
Rohstoffveredelung	7			
BWL für Ingenieure	5	MP 14		5
Recht	8	MP 15		5
Rechtsgrundlagen	5			
Bergrecht und Betriebsplanverfahren	3			
Arbeits und Umweltschutz	10	MP 16		5
Arbeitsschutz	5			
Umweltschutz	5			
Betriebsplanung und -organisation	8	MP 17, TN		6
Betriebstechnik	4			
Ingenieurmäßiges Arbeiten	1			
Führungslehre	3			
Logistik und Vermessung	7	MP 18		6
Logistik	4			
Vermessungskunde	3			
Wahlpflichtmodul (WPM) a/b/c/d/e	siehe WPM-Übersicht			
Abschlussprüfung	15	MP 20		6
Bachelorarbeit Kolloquium	12			
	3			

LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, Se Semester, VZ Vollzeit, TZ Teilzeit,

MP Modulprüfung, TMP Teilmodulprüfung, TN Teilnahmenachweis, VPA verpflichtende Prüfungsanmeldung, 3 Semester nach regulärem Plan in VZ

Prüfungsplan Bachelor Rohstoffingenieur

Vollzeit / Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule

Modulname	LP	PL	Se VZ
Ausgewählte Kapitel der Technischen Betriebswirtschaft	7	MP 19a	6
Externes Rechnungswesen	4		
Grundlagen des Qualitätsmanagements	3		
Recht und Wirtschaftsenglisch	7	MP 19b	6
Wirtschaftsrecht	4		
Wirtschaftsenglisch	3		
Ausgewählte Kapitel der Angewandten Geologie	7	MP 19c,TN	6
Methoden Geologischen Arbeitens I	4		
Geologisches Geländepraktikum	3		
Geophysik und Sprengtechnik	7	MP 19d	6
Sprengtechnik	4		
Angewandte Geophysik	3		
Betontechnologie	7	MP 19e	6
Betontechnologie I	4		
Betontechnologie II	3		

LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, Se Semester, VZ Vollzeit, TZ Teilzeit,
 MP Modulprüfung, TMP Teilmodulprüfung, TN Teilnahmenachweis, VPA ver-
 pflichtende Prüfungsanmeldung, 3 Semester nach regulärem Plan in VZ

Anlage 6: Prüfungsplan Bachelorstudiengang Technische Betriebswirtschaft

Prüfungsplan Bachelor Technische Betriebswirtschaft

Vollzeit

Pflichtmodule

Modulname	LP	PL	Se VZ
Höhere Mathematik I	7	MP 1 (VPA)	1
Höhere Mathematik II	7	MP 2 (VPA)	2
Physik	7	MP 3 (VPA), TN	2
	Physik I Physik II		4 3
Maschinentechnik/Technisches Zeichnen	7	MP 4 (VPA)	3
	Grundlagen Maschinentechnik Technisches Zeichnen		4 3
Werkstoffkunde für techn. Betriebswirte	5	MP 5	4
	Grundelemente der Werkstofftechnik In- genieurwerkstoffe		2 3
Produktionsverfahren	4	MP 6	6
Informatik	5	MP 7	2
Grundlagen der Elektrotechnik	5	MP 8 (VPA)	3
Messtechnik, elektrisch	5	MP 9, TN	4
Elektrische Maschinen und Antriebe	5	MP 10	5
Produktionsmanagement	8	MP 11, TN	4
	Produktionsplanung und -steuerung Grundlagen des Qualitätsmanagements		5 3
Grundzüge der BWL	5	MP 12 (VPA)	1
Grundzüge der VWL	5	MP 13	1
Externes Rechnungswesen	4	MP 14	1
Internes Rechnungswesen	6	MP 15	2
Investition	5	MP 16	3
Finanzierung	5	MP 17	4
Marketing	5	MP 18	1
Unternehmensführung	5	MP 19	2
Betriebliche Informationsverarbeitung	8	MP 20, TN	4
	Grundlagen betrieblicher Informationssysteme ERP-Systeme		5 3
Englisch	7	MP 21, TN	6
	Technisches Englisch / Wirtschaftsentenglisch Präsentation und Diskussion Englisch		4 3
Recht	5	MP 22	5
	Rechtsgrundlagen		
Statistik	5	MP 23	3
	Statistik		
Kompetenzentwicklung	6	MP 24	3
	Anleitung zu wiss. Arbeiten Problemlösung und Präsentation		3 3
Projektarbeit/Planspiel	13	TMP 25.1, TN TMP 25.2, TN	6
	Projektarbeit Planspiel		10 3
Vertiefung: Technischer Vertrieb (a) / Projektmanagement (b)	siehe Vertiefungsübersicht		
Abschlussprüfung	15	MP 29	6
	Bachelorarbeit Kolloquium		12 3

LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, Se Semester, VZ Vollzeit, TZ Teilzeit,

MP Modulprüfung, TMP Teilmodulprüfung, TN Teilnahmenachweis, VPA verpflichtende Prüfungsanmeldung, 3 Semester nach regulärem Plan in VZ

Prüfungsplan Bachelor Technische Betriebswirtschaft

Vollzeit / Vertiefungen

Vertiefung: Technischer Vertrieb (a)

Modulname	LP	PL	Se VZ
Marktforschung	5	MP 26a	4
Strategischer und operativer Vertrieb	6	MP 27a	5
Seminar Technischer Vertrieb	5	MP 28a, TN	6

Vertiefung: Projektmanagement (b)

Modulname	LP	PL	Se VZ
Grundlagen Projektmanagement	5	MP 26b	4
EDV und Mitarbeiter im Projekt	6		5
EDV-gestütztes Projektmanagement	3	TMP 27b.1	5
Mitarbeiterführung im Projekt	3	TMP 27b.2	5
Seminar Projektmanagement	5	MP 28b, TN	6

LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, Se Semester, VZ Vollzeit, TZ Teilzeit,

MP Modulprüfung, TMP Teilmodulprüfung, TN Teilnahmenachweis, VPA verpflichtende Prüfungsanmeldung, 3 Semester nach regulärem Plan in VZ

Anlage 7: Prüfungsplan Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik

Prüfungsplan Bachelor Verfahrenstechnik

Voll- und Teilzeit

Pflichtmodule

Modulname	LP	PL	Se VZ	Se TZ
Höhere Mathematik I	7	MP 1 (VPA)	1	1
Höhere Mathematik II	7	MP 2 (VPA)	2	2
Chemie & Physik	6	MP 3 (VPA)	2	2
Chemie I	3			
Physik II	3			
Grundlagen der Elektrotechnik	5	MP 4	1	1
Werkstofftechnik	7	MP 5 (VPA), TN	1	3
Maschinenelemente & QM	8	MP 6	2	4
Maschinenelemente	5			
Grundlagen des Qualitätsmanagements	3			
Strömungslehre	8	MP 7, TN	3	5
Strömungstechnik	5			
Messtechnik	3			
Wärmelehre	7	MP 8	3	2
Thermodynamik	5			
Wärmeübertragung	2			
Simulation verfahrenstechnischer Prozesse	5	MP 9, TN, TN	5	7
Berechnung	3			
Darstellung	2			
BWL für Ingenieure	5	MP 10	3	3
Nichttechnische Kompetenzen	5			
Recht	3	TMP 11.1	1	5
Technisches Englisch	2	TMP 11.2	1	4
Studienarbeit	5	MP 12	5	8
Wahlpflichtmodul I	5	MP 13	3	6
Wahlpflichtmodul II	5	MP 14	6	9
Mechanik	7	MP 15	2	4
Statik und Festigkeitslehre I	5			
Dynamik I	2			
Chemie II	4	MP 16 (VPA), TN	3	3
Physikalische Chemie	4	MP 17 (VPA)	2	2
Steuerungs- und Regelungstechnik	5	MP 18, TN	4	6
Kolben- und Strömungsmaschinen	5	MP 19, TN	4	8
Umweltechnik	5	MP 20, TN	4	6
Modulname	LP	PL	Se VZ	Se TZ
MVT I	5	MP 21	5	7
TVT I	5	MP 22	4	6
MVT II	5	MP 23, TN	6	8
TVT II	5	MP 24, TN	5	7
Anlagen der VT	5	MP 25	6	8

Anlagenbau	5	MP 26	5	7
Brennstofftechnik	5	MP 27	4	4
Chemische Verfahrenstechnik I	5	MP 28, TN	4	4
Chemische Verfahrenstechnik II	5	MP 29	5	5
Elemente des Apparatebaus & Sicherheitstechnik	5	MP 30	2	2
Abschlussprüfung	15	MP 31	6	9
Bachelorarbeit	12			
Kolloquium	3			

LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, Se Semester, VZ Vollzeit, TZ Teilzeit,

MP Modulprüfung, TMP Teilmodulprüfung, TN Teilnahmenachweis, VPA verpflichtende Prüfungsanmeldung, 3 Semester nach regulärem Plan in VZ, 4 Semester nach regulärem Plan in TZ

Prüfungsplan Bachelor Verfahrenstechnik

Voll- und Teilzeit

Empfehlungen für das Wahlpflichtmodul I oder II

Wahlpflichtmodule

Modulname	LP	PL	Se VZ	Se TZ
(WP) Produktionsplanung und -steuerung	5	MP 13, TN / MP 14, TN	6	6
(WP) Innerbetriebliche Logistik/Fabrikplanung	5	MP 13 / MP 14	3	9
(WP) Kraftwerkstechnik	5	MP 13 / MP 14	3	9
(WP) Energiemanagement	5	MP 13 / MP 14	6	6
(WP) Metalle	5	MP 13, TN / MP 14, TN	6	6
(WP) Sonderstähle	5	MP 13 / MP 14	6	6

LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, Se Semester, VZ Vollzeit, TZ Teilzeit,

MP Modulprüfung, TMP Teilmodulprüfung, TN Teilnahmenachweis, VPA verpflichtende Prüfungsanmeldung, 3 Semester nach regulärem Plan in VZ, 4 Semester nach regulärem Plan in TZ

Anlage 8: Prüfungsplan Bachelorstudiengang Vermessungswesen

Prüfungsplan Bachelor Vermessungswesen

Voll- und Teilzeit

Pflichtmodule

Modulname	LP	PL	Se VZ	Se TZ
Höhere Mathematik I	7	MP 1 (VPA)	1	1
Höhere Mathematik II	7	MP 2 (VPA)	2	2
Physik	6	MP 3 (VPA)	2	2
	3			
	3			
Einführung in die Vermessungstechnik	6	MP 4 (VPA), TN	1	1
Grundlegende Messverfahren	6	MP 5 (VPA), TN	2	2
Instrumentenkunde	5	MP 6	1	1
Informatik	5	MP 7 (VPA)	2	2
Geoinformatik	7	MP 8	2	4
	3			
	4			
Geoinformatik III	6	MP 9	3	6
Geoinformatik IV	7	MP 10	4	4
Geodätische Rechenverfahren	9	MP 11	4	5
	3			
	6			
Raumordnung, Landes- und Bauleitplanung	5	MP 12	5	6
Boden- und Agrarordnung	5	MP 13	6	6
Kompetenzentwicklung	6	MP 14	3	6
	3			
	3			
Vermessungskunde I	7	MP 15, TN	3	7
Vermessungskunde II	7	MP 16, TN	4	4
Kataster und Geobasisinformation	10	MP 17, TN	4	4
Grundstücksbewertung	2	MP 18	4	7
Landesvermessung I	8	MP 19, TN	5	8
Landesvermessung II	5	MP 20, TN	6	4
Recht	7	MP 21	2	4
	5			
	2			
Technisches Englisch	2	MP 22	1	9
BWL für Ingenieure	5	MP 23	1	7
Studienarbeit / Praktikum	5	MP 24	5	8
Wahlpflichtblock (WPB): Ingenieurvermessung (a) / Liegenschaftsmagame	siehe WPB-Übersicht			
Abschlussprüfung	15	MP 28	6	9
	12			
	3			

LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, Se Semester, VZ Vollzeit, TZ Teilzeit,

MP Modulprüfung, TMP Teilmodulprüfung, TN Teilnahmenachweis, VPA verpflichtende Prüfungsanmeldung, 3 Semester nach regulärem Plan in VZ, 4 Semester nach regulärem Plan in TZ

Prüfungsplan Bachelor Vermessungswesen

Voll- und Teilzeit / Wahlpflichtblöcke

Wahlpflichtblock: Ingenieurvermessung (a)

Modulname	LP	PL	Se VZ	Se TZ	
Ingenieurvermessung I	6	MP 25a, TN	5	7	
Ingenieurvermessung II	6	MP 26a, TN	6	8	
Kleine Größen und Photogrammetrie	8	MP 27a, TN	5	8	
	Messen kleiner Größen				2
	Photogrammetrie und Fernerkundung				6

Wahlpflichtblock: Liegenschaftsmanagement (b)

Modulname	LP	PL	Se VZ	Se TZ	
Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	6	MP 25b, TN	5	7	
Projektentwicklung und Immobilienbewertung	6	MP 26b, TN	6	8	
Informations- und Projektmanagement	8	MP 27b	5	8	
	Informationsmanagement				4
	Projektmanagement				4

LP Leistungspunkte, PL Prüfungsleistung, Se Semester, VZ Vollzeit, TZ Teilzeit,

MP Modulprüfung, TMP Teilmodulprüfung, TN Teilnahmenachweis, VPA verpflichtende Prüfungsanmeldung, 3 Semester nach regulärem Plan in VZ, 4 Semester nach regulärem Plan in TZ